

Kundeninformationen der Effecta GmbH

Stand 08/2019

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 sind wir, die Effecta GmbH (im Folgenden „Institut“) als Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, unsere Kunden über uns und unsere Dienstleistungen zu informieren.

1. Unternehmen, Adressen, Kontaktmöglichkeiten, Kommunikationssprache

Die Adresse und Kontaktdaten des Institutes lauten wie folgt:

Effecta GmbH
Am Sportplatz 13
61197 Florstadt

Telefon: +49 (8122) 179 449-0 (*allgemeine Fragen*)
Telefon: + 49 (08122) 179 449-4
(*Fragen zu Kapitalanlagen und Aufträgen*)
Fax: +49 (8122) 179 449-9
E-Mail: info@effecta-gmbh.de
Homepage: www.effecta-gmbh.de

Der/Die Anleger/-in kann sich mit seinen Fragen zu den vom Institut vermittelten Finanzinstrumenten unmittelbar per Telefon, Fax, E-Mail oder Brief an das Institut wenden. Die Sprachen, in denen der/die Anleger/-in mit dem Institut kommunizieren und Dokumente sowie andere Informationen von dem Institut erhalten kann, sind Deutsch und Englisch. Für telefonische Anfragen zu Aufträgen ist ausschließlich folgende Nummer zu verwenden: + 49 (08122) 179 449-4.

Der/die Anleger/-in wird über den Eingang einer ggf. erforderlichen Beschwerde schriftlich informiert. Hat der/die Anleger/-in mit dem Institut einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, kann die Information auch auf diesem Wege mitgeteilt werden, sofern die Art der Übermittlung es dem/der Anleger/-in ermöglicht, die Information auszudrucken oder in lesbarer Form zu speichern.

2. Staatliche Aufsicht

Das Institut ist als Finanzdienstleistungsinstitut und Wertpapierdienstleistungsunternehmen tätig unter der Erlaubnis und Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Telefon: + 49 (0)228 4108-0, E-Mail: poststelle@bafin.de

Die Erlaubnis umfasst die Dienstleistungen der Anlagevermittlung sowie der Anlageberatung. Honorar-Anlageberatung wird nicht erbracht. Das Institut ist nicht befugt, sich bei der Erbringung dieser Dienstleistungen Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren des/der Anlegers/-in zu verschaffen.

3. Einstufung des/der Anleger/-in

Das Institut stuft alle Anleger/-innen als Privatanleger ein und wird damit alle dem Schutz des Kunden dienenden Vorschriften, insbesondere die europarechtlichen Vorgaben sowie die des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) einschließlich Nebengesetze beachten. Eine Änderung der Einstufung bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Institut und dem/der Anleger/-in sowie einen schriftlichen Nachweis durch den/die Anleger/-in, dass die jeweiligen Voraussetzungen für eine Einstufung als „Professioneller Kunde“ oder „Geeignete Gegenpartei“ erfüllt sind.

4. Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungssystem

Das Institut ist Mitglied der Entschädigungs-einrichtung für Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin. Die Entschädigungs-einrichtung sichert alle Verbindlichkeiten des Institutes, die aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen sind, soweit der Entschädigungsfall durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) festgestellt worden ist und der Anspruch auf Wahrung eines EU-Mitgliedstaates lautet.

Die Sicherungsgrenze je Gläubiger ist der Höhe nach begrenzt auf 90% der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert von 20.000,- Euro. Nicht geschützt sind Forderungen, über die das Institut Inhaber-papiere ausgestellt hat, wie z.B. eigene Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagen-zertifikate, sowie Verbindlichkeiten aus vom Institut ausgestellten Wechseln. Auch Forderungen auf Schadensersatz unterliegen nicht der Einlagensicherung.

Wegen weiterer Einzelheiten des Entschädigungs-anpruchs und des Sicherungsumfanges wird auf das Anleger-entschädigungsgesetz in seiner aktuellen Fassung verwiesen.



5. Vertraglich gebundene Vermittler

Das Institut setzt ausschließlich in Deutschland vertraglich gebundene Vermittler im Sinne von § 3 Abs. 2 WpIG ein, die auf Rechnung und unter der Haftung des Institutes handeln. Vertraglich gebundene Vermittler arbeiten in offener Stellvertretung zu Gunsten des Institutes. Das Institut vertreibt auch Finanzinstrumente, die von ihren vertraglich gebundenen Vermittlern (mit)konzipiert wurden.

6. Interessenkonflikte

6.1. Bei einem Finanzdienstleistungsinstitut, das für seine Kunden mehrere Wertpapierdienstleistungen erbringt und/oder deren vertraglich gebundene Vermittler teilweise auch Finanzinstrumente (mit)konzipieren, die das Institut vertreibt, lassen sich Interessenkonflikte nicht immer ausschließen. Das Institut hat deshalb in schriftlicher Form wirksame, seiner Größe und Organisation sowie der Art, des Umfangs und der Komplexität Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten festgelegt und wird diese dauerhaft umsetzen. Die Grundsätze berücksichtigen u.a. auch, dass das Institut die Haftung für vertraglich gebundene Vermittler übernimmt, die auch (Mit-)Konzeptionär (Produktgeber) von Produkten sind, die das Institut vertreibt.

Die getroffenen organisatorischen und administrativen Vorkehrungen zur Verhinderung oder Bewältigung von Interessenkonflikten sind ausreichend, um mit hinreichender Sicherheit zu gewährleisten, dass die Interessen der Kunden nicht geschädigt werden. Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserem Institut, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen insbesondere erfolgsabhängigen Vergütungen von Dritten oder an Dritte (z.B. Mitarbeiter und vertraglich gebundene Vermittler) im Zusammenhang mit Finanz- bzw. Wertpapierdienstleistungen für den/die Anleger/-in (beispielsweise Abschluss/Bestandsprovisionen/geldwerte Vorteile)
- bei Überzeichnungen von Wertpapieren, die von dem Institut vermittelt werden;
- aus vertraglichen Beziehungen des Institutes mit Emittenten/Konzepturen von Finanzinstrumenten, etwa bei der Mitwirkung an Emissionen, bei Kooperationen;

6.2. Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen die Dienstleistungen des Institutes beeinflussen, hat das Institut seine Mitarbeiter und vertraglich gebundenen Vermittler auf hohe Standards verpflichtet. Das Institut erwartet jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln sowie die Beachtung des Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Anlegerinteresses von seinen Mitarbeitern und vertraglich gebundenen Vermittlern.

6.3. Das Institut betreibt keine Eigengeschäfte in den Finanzinstrumenten, die vermittelt werden oder zu denen

beraten wird. Den Mitarbeitern sind derartig Geschäfte nur unter hohen Auflagen gestattet, wobei für deren Durchführung die vorherige Zustimmung des Institutes erforderlich ist.

6.4. Die Interessenkonflikte werden durch interne Kontrolle und gegebenenfalls durch Beschränkungen von Empfehlungen sowie durch Berücksichtigung des Handelsvolumens bzw. der Handelsfrequenz gemindert. Bei dem Institut ist unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung ein unabhängiger Compliance-Beauftragter tätig, dem die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegen. Das Institut hat Grundsätze für den Umgang mit Interessenskonflikten aufgestellt. Diese organisatorischen Maßnahmen werden regelmäßig überwacht und ggf. angepasst. Im Einzelnen werden unter anderem folgende Maßnahmen von dem Institut ergriffen:

- Regelungen zur Sicherstellung, dass die gesetzlichen Vorgaben über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung beachtet werden;
- Sicherstellung des eingeschränkten Vorrangs von Anlegeraufträgen vor Aufträgen von Mitarbeitern;
- Schulungen unserer Mitarbeiter und vertraglich gebundenen Vermittler;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen (sog. Chinese Walls) durch Errichtung von Informationsbarrieren

Auf Wunsch des/der Anlegers/-in werden ihm weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung gestellt.

7. Berichterstattung

7.1. Der/die Anleger/-in erhält Ausführungsbestätigungen in Bezug auf die gezeichneten Finanzinstrumente durch Annahmeerklärung der Emittenten/Anbieterin bzw. beauftragte Dritte.

Zudem kann der/die Anleger/-in Ausführungsbestätigungen sowie Kontenübersichten von seinem depotführenden Institut nach seiner Wahl erhalten:

- Jederzeit durch elektronischen Zugriff auf sein Konto via Internet;
- Tägliche Ausführungsbestätigungen und monatlich Kontenübersichten elektronisch via E-Mail.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Dementsprechende Berichte von Dritten macht sich das Institut zu Eigen.

7.2. Der/die Anleger/-in erhält vom konto- und depotführenden Institut jährlich zum 31.12. eine Übersicht der vermittelten Finanzinstrumente. Über nicht in Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente erhält der/die Anleger/-in üblicherweise die Mitteilung über die Ausgabe eines derartigen Finanzinstruments. Das Institut erstellt und übermittelt dem/der Anleger/-in keine eigenen Berichte, soweit er/sie von Dritten Berichte erhält.

7.3. Einwendungen gegen Abrechnungen, Berichte und Aufstellungen sind innerhalb der mit dem konto- und



depotführenden Institut vereinbarten Fristen geltend zu machen, sonst gelten sie als genehmigt. Auf diese Folge wird ihn das Institut bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

8. Streitschlichtung

Das Institut ist keiner freiwilligen (privaten) Schlichtungsstelle zur alternativen Streitbeilegung angeschlossen. Für Streitigkeiten zwischen dem Institut und Kunden in Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen ist grundsätzlich die Schlichtungsstelle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Referat ZR 3 Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn) zuständig.

Fon: 0228 / 4108-0

Fax: 0228 / 4108-62299

E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

9. Entgelte, Zuwendungen und Auslagen (Provisions-basierter und entgeltlicher Dienstleistungen)

9.1. Im Privatkundengeschäft werden der/dem Anleger/-in Entgelte für die Leistungen des Institut nicht gesondert in Rechnung gestellt, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

9.2. Die/Der Anleger/-in und das Institut sind sich aufgrund der Regelung der Nr. 9.1 darüber einig, dass das Institut bei der Erbringung von Vermittlung und Beratungen monetäre und nicht monetäre Zuwendungen erhält, damit die Qualität der für den/die jeweiligen Anleger/-in erbrachten Dienstleistung durch Leistungen (z.B. Erbringung unentgeltlichen Anlageberatung auf Basis einer breiten Palette von Finanzinstrumenten, unentgeltliche Depotchecks, unentgeltliche Übermittlung periodischer Berichte über die Wertentwicklung von Finanzinstrumenten oder die unentgeltliche Ermöglichung eines verbesserten Zugangs zu Beratungsdienstleistungen wie dem telefonischen Service) verbessert werden kann. Diese Zuwendungen werden dem Institut im Zusammenhang mit der Abwicklung von Wertpapieraufträgen, mit Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten (z.B. Anteilen oder Aktien an Investmentvermögen und Vermögenanlagen) aufgrund von Verträgen mit den Banken, Depotstellen, Kapitalverwaltungsgesellschaften und/oder den Emittenten oder deren Vertriebsstellen von diesen für den Abschluss der jeweiligen Verträge gewährt. Institut und Kunde sich darüber einig, dass die jeweils dem Kunden vor Erbringung der Leistung offengelegte/n Zuwendung/en der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegen steht/en.

9.3. Einzelheiten zu den zu den erhaltenen und gewährten Zuwendungen werden dem/der Anleger/-in vor Erbringung der Dienstleistungen bereitgestellt. Im Übrigen erfolgt eine zusätzliche Einzelaufstellung auf berechtigtes Verlangen des/der Anleger/-in.

10. Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflichten, Datenschutz, Telefonaufzeichnungen

10.1. Das Institut ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen es Kenntnis erlangt. Informationen über den Kunden darf das Institut nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen und/ oder behördliche Anordnungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat.

10.2. Auskünfte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/ oder behördlicher Anordnung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und/oder den Anforderungen der behördlichen Anordnung.

10.3. Das Institut ist gesetzlich verpflichtet, Telefon-gespräche und elektronische Kommunikation (z.B. E-Mail, Chat, Videotelefonie, Messenger-Dienst) im Zusammenhang mit der Anbahnung/Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen auf Ton- oder Datenträgern aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen aufzubewahren. Dies gilt unabhängig davon, ob diese mit dienstlichen oder mit privaten Telefonen der Mitarbeiter geführt werden. Eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche und Kommunikation mit den Kunden wird über einen Zeitraum von fünf Jahren – sofern seitens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gewünscht – über einen Zeitraum von sieben Jahren zur Verfügung stehen.

Vor Beginn der Aufzeichnung von Telefongesprächen wird das Institut den/die Anleger/in über die Zwecke der Aufzeichnung informieren und um die Abgabe seiner Einwilligung bitten, es sei denn, der/die Anleger/in hat dem Institut bereits eine generelle Einwilligung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen erteilt. Die Aufzeichnungen können von Mitarbeitern abgehört werden. Das Institut ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Niederschriften der Aufzeichnungen anzufertigen. Die Aufzeichnungen können zu Beweis Zwecken in etwaigen Rechtsstreitigkeiten verwendet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Anleger(s)/-in bzw. Kunde(en)/-in